

Graz, 2. Juli 2013

Herrn Gemeinderat
Philip Pacanda
Piratenpartei
Sonnenstraße 14
8010 Graz

GZ.: Präs. 13951/2013-20

Dringl. Antrag Nr. 29/2013
Live-Übertragung der Gemeinderatssitzungen

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

in der Gemeinderatssitzung am 21. März 2013 haben Sie einen dringlichen Antrag betreffend „Live-Übertragung der Gemeinderatssitzungen“ gestellt, der durch die Annahme eines Abänderungsantrages von Herrn Klubobmann Kurt Hohensinner, ÖVP, vom Gemeinderat dahingehend abgeändert wurde, dass die zuständigen Magistratsabteilungen die Umsetzungsmöglichkeiten der Übertragung von Gemeinderatssitzungen prüfen sollten.

Hiezu teilt mir die Präsidialabteilung Folgendes mit:

„Wie aus der beiliegenden Rechtsauskunft des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst vom 16. April 2013 hervorgeht, ist Voraussetzung für die Übertragung von Gemeinderatssitzungen unter anderem eine dahingehende gesetzliche Zuständigkeit bzw. Befugnis der Stadt Graz gemäß § 7 Abs 1 Datenschutzgesetz 2000. Da eine derartige gesetzliche Grundlage nicht gegeben ist, sind Übertragungen von Gemeinderatssitzungen derzeit unzulässig.

Da diese Rechtsauskunft des Bundeskanzleramtes noch einiges offen lässt, hat der Österreichische Städtebund ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, mit dem die Angelegenheit umfassend und eindeutig geklärt werden soll.“

Ich ersuche Sie, diese Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen

An den
Österreichischen Städtebund
Rathaus
1080 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Per E-Mail:
post@staedtebund.gv.at

Betrifft: Rechtsauskunft; Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus öffentlichen Gemeinderatssitzungen im Internet

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Abteilung V/3, nimmt aus datenschutzrechtlicher Sicht zu dem im Betreff genannten Gegenstand wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Die gegenständliche Anfrage vom 8. Jänner 2013 wurde ursprünglich an die Datenschutzkommission gerichtet, in der Folge von dieser mit Schreiben vom 16. Jänner 2013, K098.001/0002-DSK/2013, an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgetreten.

II. Grundrecht auf Datenschutz

Gemäß § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Unter diesen Voraussetzungen kommt daher jenen Personen, deren personenbezogene Daten in den Sitzungen des Gemeinderates verwendet werden (zB Gemeinde-

räte oder Gemeindebürger), ein Anspruch auf Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten zu. Personenbezogene Daten sind entsprechend der Legaldefinition des § 4 Z 1 DSG 2000 Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.

III. Zulässigkeit der Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet

Die „Live-Übertragung“ von Gemeinderatssitzungen im Internet stellt eine Veröffentlichung von Daten dar. Bei der Veröffentlichung von Daten handelt es sich um eine Übermittlung von Daten im Sinne des § 4 Z 12 DSG 2000. Die Übermittlung von Daten fällt entsprechend der Legaldefinition des § 4 Z 8 DSG 2000 unter die Verwendung von Daten.

Datenanwendungen im Rahmen einer Videoüberwachung werden von den §§ 50a ff DSG 2000 geregelt. Gemäß § 50a Abs. 1 DSG 2000 ist eine Videoüberwachung die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen. Rechtmäßige Zwecke einer Videoüberwachung, insbesondere der Auswertung und Übermittlung der dabei ermittelten Daten, sind gemäß § 50a Abs. 2 DSG 2000 grundsätzlich nur der Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person oder die Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, jeweils einschließlich der Beweissicherung. Nachdem im vorliegenden Fall der Übertragung einer Gemeinderatssitzung ins Internet die genannten Kriterien des § 50a DSG 2000 nicht vorliegen, muss die Zulässigkeit der Datenanwendung im Rahmen einer Bild- und Tonübertragung nach den §§ 6, 7 und 8 DSG 2000 (bei nicht-sensiblen Daten) oder nach den §§ 6, 7 und 9 DSG 2000 (bei sensiblen Daten) geprüft werden.

Daten dürfen gemäß § 7 Abs. 2 DSG 2000 nur übermittelt werden, wenn sie aus einer gemäß § 7 Abs. 1 DSG 2000 zulässigen Datenanwendung stammen (§ 7 Abs. 2 Z 1 DSG 2000) und der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat (§ 7 Abs. 2 Z 2 DSG 2000) und durch den Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden (§ 7 Abs. 2 Z 3 DSG 2000). Die Verarbeitung von Daten ist gemäß § 7 Abs. 1 DSG 2000 nur zulässig, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und

die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen. Bei Auftraggebern im öffentlichen Bereich – wie dem Gemeinderat – ist das Vorliegen einer gesetzlichen Zuständigkeit zur Datenverarbeitung sohin Voraussetzung für die Zulässigkeit derselben. Die Veröffentlichung von Gemeinderatssitzungen im Internet bedarf daher im Hinblick auf die damit verbundene Verwendung von Daten einer gesetzlichen Zuständigkeit zur Datenverarbeitung. Hinsichtlich der Frage, ob eine solche gesetzliche Zuständigkeit des Gemeinderates zur „Live-Übertragung“ von Gemeinderatssitzungen vorliegt, wird auf die diesbezüglichen Materiengesetze verwiesen. Die Auslegung solcher Materiengesetze fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst.

Hinsichtlich der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen sind die §§ 8 und 9 DSG 2000 zu prüfen. § 8 Abs. 1 DSG 2000 regelt die Verwendung nicht-sensibler Daten. Bei der Verwendung nicht-sensibler Daten werden gemäß § 8 Abs. 1 DSG 2000 schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen dann nicht verletzt, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht oder
1. der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
2. lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern oder
3. überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.

Ob eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 DSG 2000 besteht, ist nach den entsprechenden Materiengesetzen zu beurteilen. Die Auslegung solcher Materiengesetze fällt – wie bereits dargelegt – nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst. Im Hinblick auf die mögliche Rechtsgrundlage der Zustimmung zur Datenverwendung ist anzumerken, dass diese von sämtlichen Betroffenen – wie etwa den Gemeinderäten, den Zusehern vor Ort und Dritten, deren Daten im Zuge der Gemeinderatssitzung verwendet werden und personenbezogen in die Bild- und Tonübertragung einfließen (beispielsweise Daten von Subventionswerbern, Unter-

nehmen) – eingeholt werden muss. Die Zustimmung muss dabei den Kriterien des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 4 Z 14 DSG 2000 entsprechen und für ihre Gültigkeit insbesondere ohne Zwang, in Kenntnis der Sachlage und für den konkreten Fall abgegeben werden. Des Weiteren muss ein jederzeitiger Widerruf der Zustimmung möglich sein. Dieser bewirkt zugleich die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten. Dass lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern (§ 8 Abs. 1 Z 3 DSG 2000), kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Ob überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung der Daten erfordern (§ 8 Abs. 1 Z 4 DSG 2000) richtet sich nach § 8 Abs. 3 DSG 2000, der eine demonstrative Aufzählung diesbezüglicher Datenanwendungen enthält. Zur Feststellung, ob überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung der Daten erfordern, muss sohin eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Interessensabwägung für den konkreten Betroffenen vorgenommen werden.

Bei einer allfälligen Verwendung strafrechtlich relevanter Daten müssen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 DSG 2000 erfüllt sein. § 8 Abs. 4 DSG 2000 enthält eine Sonderregelung für die Zulässigkeit der Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen.

Demgegenüber ist der Rahmen für mögliche Rechtfertigungsgründe bei der Verwendung sensibler Daten enger gezogen. Sensible Daten sind gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse und philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben. § 9 DSG 2000 enthält dabei eine taxative Aufzählung jener Fälle, in denen die Verwendung sensibler Daten zulässig ist. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen werden bei der Verwendung sensibler Daten gemäß § 9 DSG 2000 etwa dann nicht verletzt, wenn sich die Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, soweit diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen (§ 9 Z 3 DSG 2000) oder der Betroffene seine Zustimmung zur Verwendung der Daten ausdrücklich erteilt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt (§ 9 Z 6 DSG 2000). Hinsichtlich des Erfordernisses einer gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Datenverwendung wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 Z 1 DSG 2000 sowie hinsichtlich der Zustimmung zur Datenverwendung auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 verwiesen, wobei bei der

Verwendung sensibler Daten die Zustimmung ausdrücklich erteilt werden muss. In Anbetracht des komplexen und in der Regel unvorhersehbaren Verlaufs von Gemeinderatssitzungen erscheint dies aber gerade im Hinblick auf „Live-Übertragungen“ von Gemeinderatssitzungen im Internet kaum möglich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit einer Datenverwendung gemäß § 7 Abs. 3 DSG 2000 jedenfalls voraussetzt, dass die durch die Verwendung der Daten verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) erfolgen und dass die Grundsätze des § 6 DSG 2000 eingehalten werden.

IV. Zulässigkeit der Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen im Internet

Die Veröffentlichung eines personenbezogene Daten enthaltenden Gemeinderatsprotokolls im Internet muss ebenfalls den oben dargestellten Voraussetzungen der §§ 6, 7 und 8 DSG 2000 (bei nicht-sensiblen Daten) beziehungsweise der §§ 6, 7 und 9 DSG 2000 (bei sensiblen Daten) entsprechen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt III. verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das bloße Weglassen des Namens (zB „Schwärzen“) für eine Anonymisierung unter Umständen nicht ausreicht. So kann etwa die bloße Anonymisierung des Namens bei einem Grundstücksverkauf unzureichend sein, wenn durch die Angabe der Grundstücksnummer die Identität des Betroffenen durch Einsichtnahme in das Grundbuch ermittelt werden kann.

V. Zusammenfassung


Zusammenfassend wird festgehalten, dass die „Live-Übertragung“ von Gemeinderatssitzungen im Internet ebenso wie die Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen im Internet nur dann eine zulässige Datenverwendung darstellt, wenn die Voraussetzungen der §§ 6, 7 und 8 DSG 2000 (bei nicht-sensiblen Daten) sowie §§ 6, 7 und 9 DSG 2000 (bei sensiblen Daten) erfüllt sind. Neben der Voraussetzung des Vorliegens einer gesetzlichen Zuständigkeit für den Gemeinderat zu einer solchen Datenverarbeitung, muss dabei insbesondere die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen aller Betroffenen sowie die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sichergestellt sein.

Für den Fall des Vorliegens einer zulässigen Datenanwendung wird auf die Meldepflichten nach den §§ 17 DSGVO 2000 und sohin auf das Datenverarbeitungsregister (DVR) sowie auf das allfällige Erfordernis der Einholung einer Genehmigung für die Übertragung von Daten via Internet ins Ausland gemäß § 13 DSGVO 2000 hingewiesen.

Im Übrigen ist neben den rein datenschutzrechtlichen Aspekten auch auf weitere gesetzliche Vorgaben, insbesondere des in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallenden Urheberrechtsgesetzes (Recht am eigenen Bild), hinzuweisen.

16. April 2013
Für den Bundeskanzler:
RIEDL

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	NbE/KGI/al4g3OZTkP+Ob83Fn6zktg5EebtZ27Z3dzhhQJqaV8qz9XB/irtsMVGyekj m1VeksXflsg1mG9/9vtbeU0Cxdz6LiZIsd+BaNI8ilM3eNGCR0qdwgBlmgYtkc+jZUI TTiQiM1MKfUphgWIhn32LJgSOg2n7d8sLQ3Bo=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-17T08:06:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	